

Benutzungsordnung
der Waldfesthalle in der Gemeinde Esthal

I.

Die Ortsgemeinde Esthal ist Eigentümerin der Waldfesthalle in Esthal.

II.

Für alle Angelegenheiten, die die Waldfesthalle betreffen, ist der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem/den Beigeordneten und den Ratsmitgliedern zuständig. Der Ortsbürgermeister und in dessen Vertretung der/die Ortsbeigeordnete, sind zur Vergabe der Waldfesthalle ermächtigt, in der Regel muss die Benutzung der Waldfesthalle und der Grillhütte aber bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht schriftlich beantragt werden.

III.

Die Waldfesthalle wird hauptsächlich bereitgestellt für:

- a) Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine;
- b) Kulturelle und kirchliche Versammlungen bzw. Feiern.

Darüber hinaus kann die Halle auch für sonstige Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

IV.

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach dem bürgerlichen Recht.

V.

Ein genereller Anspruch auf die Bereitstellung der Waldfesthalle besteht nicht, insbesondere dann, wenn diese von der Ortsgemeinde selbst oder deren Vereine benötigt wird.

In den Wintermonaten von ca. Mitte Oktober bis ca. Ende März ist eine Nutzung der Waldfesthalle und des Geländes nicht gestattet, da die Toilettenanlage nicht in Betrieb ist.

VI.

Die Entgelte für die Nutzung der Waldfesthalle und der Grillhütte sind der aktuell gültigen Gebührenübersicht zu entnehmen.

In begründeten Fällen kann der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem/den Ortsbeigeordneten abweichende Regelungen treffen. Darüber ist der Gemeinderat zeitnah in Kenntnis zu setzen.

VII.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Waldfesthalle und deren Inventar nach Inanspruchnahme zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand an die Ortsgemeinde zu übergeben. Sämtlicher Abfall/Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen.

Bei offenem Feuer sind Brandschutzmaßnahmen zu beachten. Bei Trockenheit ist ein offenes Feuer auf dem Gelände untersagt.

Offenes Feuer ist in der Grillhütte, im Speziellen in den Grillnischen und in den Eisenwannen nicht erlaubt.

Der Nutzer hat für Brennholz und Grillkohle selbst zu sorgen. Bei der Halle gelagertes Holz darf nicht verwendet werden.

Ein Übergabe-/Rückgabeprotokoll wird erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet.
Die Benutzer haften für entstandene Schäden und Fehlbestände.

VIII.

Eine Haftung für Unfälle und Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.)
übernimmt die Ortsgemeinde Esthal nicht. Mit der Inanspruchnahme der
Waldfesthalle und/oder der Grillhütte erkennen die Benutzer diese
Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

IX.

Diese Benutzungsordnung ist ab 01.11.2009 gültig.

Esthal, den 28.10.2009

Dienstsiegel

Gerhard Kuhn
Ortsbürgermeister